

Versicherungsverein auf
Gegenseitigkeit

Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

Fon +49 69 155-4100
Fax +49 69 155-2853
mail@pkr.de
www.pkr.de

**Von der Mitgliederversammlung am 24.06.2019
beschlossene Fassung der Satzung und der
Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
für den Lebenspartnertarif**

**Die Änderungen treten nach Genehmigung durch die Bundes-
anstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
am 01.01.2020 in Kraft**

Sitz des VVaG:
Frankfurt am Main

Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin) Bonn, Reg.Nr. 2225

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Berthold Tritschler

Vorstand:
Martin Schrader
(Vorsitzender)
Frank Weidenbusch

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen
BLZ 500 500 00
Konto 8 000 11
Swift/BIC: HELADEFXXX
IBAN:
DE24 5005 0000 0000 8000 11

Steuernummer:
0047/224/82072
USt-IdNr.: DE213094718

SATZUNG

1.00 NAME, SITZ, RECHTSFORM, ZWECK

1.10 Die Kasse führt den Namen „Pensionskasse Rundfunk“ – Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

1.20 Der Sitz der Kasse ist Frankfurt (Main).

1.30 Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Die Kasse ist reguliert nach § 233 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

1.40 Die Kasse ist eine Versorgungseinrichtung der freien Mitarbeiter¹ der deutschen Rundfunkanstalten und hat den Zweck, Versorgungsleistungen im Wege der Versicherung nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu gewähren.

1.41 Freie Mitarbeiter sind Personen, die gegen Honorar bei Anstaltsmitgliedern tätig werden und nicht Arbeitnehmer im Sinne der für die Rundfunkanstalten geltenden Manteltarifverträge oder Beamte sind.

1.42 Arbeitnehmer, die wegen befristeter Verträge oder wegen eines Teilzeitarbeitsverhältnisses von der betrieblichen Altersversorgung einer Rundfunkanstalt ausgenommen sind, können von der Kasse ebenso wie freie Mitarbeiter behandelt werden, wenn und solange sie keinen tarifrechtlichen Anspruch auf Leistung eines Abgeltungsbetrages bei ihrem Ausscheiden aus diesem Arbeitsverhältnis haben, oder wenn sie auf einen solchen in Höhe des anfallenden Anstaltsbeitrags zulässigerweise verzichten.

In diesen Fällen prüft die Rundfunkanstalt spätestens 12 Monate nach Beginn der Anstellung, ob die Bedingungen eines tarifrechtlichen Altersversorgungsanspruchs bei der jeweiligen Rundfunkanstalt erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Mitarbeiter rückwirkend mit Wirkung zum Beginn seines Arbeitsverhältnisses bei der Rundfunkanstalt aufgenommen werden bzw. ordentliches Mitglied bleiben.

1.43 Unbefristet angestellte Arbeitnehmer von Anstaltsmitgliedern können ordentliches Mitglied der Kasse bleiben, sofern sie zum Zeitpunkt der Anstellung bereits Mitglied waren und kein anderweitiger Altersversorgungsanspruch aufgrund des Arbeitsverhältnisses bei dem Anstaltsmitglied besteht. Außerdem können unbefristet angestellte Arbeitnehmer Mitglied werden, sofern sie einem von dem Anstaltsmitglied hierfür

¹ „Mit Begriffen wie „Mitarbeiter“, „Arbeitnehmer“, „Vertreter“ oder „Stellvertreter“ u.ä. sind immer weibliche und männliche Personen gemeint.“

festgelegten Teil der Belegschaft angehören und keinen anderweitigen tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung aufgrund des Arbeitsverhältnisses bei dem Anstaltsmitglied haben.

2.00 MITGLIEDSCHAFT

2.10 Anstaltsmitgliedschaft

2.11 Anstaltsmitglieder sind

a) die folgenden Rundfunkanstalten:

Bayerischer Rundfunk,
DeutschlandRadio,
Deutsche Welle,
Hessischer Rundfunk,
Mitteldeutscher Rundfunk,
Norddeutscher Rundfunk,
Radio Bremen,
Rundfunk Berlin-Brandenburg,
Saarländischer Rundfunk,
Südwestrundfunk,
Westdeutscher Rundfunk,
Zweites Deutsches Fernsehen,

b) Degeto Film GmbH.

2.12 Anstaltsmitglieder können auch

- a) Tochtergesellschaften der Mitglieder nach Ziffer 2.11,
- b) andere deutsche Sendeunternehmen und deren Tochtergesellschaften,
- c) und Unternehmen oder sonstige Einrichtungen, die auf dem Gebiet des Rundfunks oder der Filmwirtschaft tätig sind, werden.

Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Für die Aufnahme gilt Ziffer 2.21 Satz 2 entsprechend .

2.13 Die Kündigung der Anstaltsmitgliedschaft kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.

2.14 Für den Ausschluss eines Anstaltsmitgliedes gilt Ziffer 2.23 d) entsprechend.

2.15 Die Anstaltsmitgliedschaft endet auch mit der Beendigung der rechtlichen Existenz eines Anstaltsmitgliedes. Sie kann ferner auf Beschluss des Vorstands beendet werden, sofern das Anstaltsmitglied seit mehr als 5 vollen Jahren keine Beiträge mehr an die

Kasse abgeführt hat und keine Sachverhalte für die Wiederaufnahme der Beitragsabführung sprechen.

2.20 Ordentliche Mitgliedschaft

- 2.21 Ordentliche Mitglieder der Kasse können auf Antrag die unter die Ziffern 1.41 bis 1.43 fallenden Mitarbeiter von Anstaltsmitgliedern werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme, die Veränderung, die Aufrechterhaltung und Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, sofern eine Entscheidung der Kasse erforderlich ist.

Würde die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft wegen Nichterfüllung einer Voraussetzung nach Satz 1 angesichts aller, insbesondere unverschuldeter Umstände als unbillige Härte erscheinen, so kann die Aufnahme ohne Rechtsanspruch gleichwohl erfolgen.

- 2.22 Nach der Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis und ein Exemplar dieser Satzung sowie der AVB. Das Mitgliedsverhältnis beginnt mit dem im Mitgliedsausweis angegebenen Tag.

2.23 Die ordentliche Mitgliedschaft endet:

- a) mit Beendigung der Tätigkeit als freier Mitarbeiter bei den Anstaltsmitgliedern (außer in den Fällen der Ziffern 1.42 und 1.43) oder zum Ende des Kalenderjahres, in dem der freie Mitarbeiter bei Anstaltsmitgliedern weniger als Euro 3.500,-- verdient hat, es sei denn, dass der Mindestbetrag gemäß Ziffer 1.12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gezahlt wird,
- b) mit Eintritt des Versorgungsfalles,
- c) mit schriftlicher Kündigung des Mitglieds zum übernächsten Monatsersten,
- d) mit dem Ausschluss durch den Vorstand der Kasse, der erfolgen kann, wenn das Mitglied die Kasse vorsätzlich geschädigt oder zu schädigen versucht hat,
- e) bei Eingehung eines durch Manteltarifvertrag geregelten unbefristeten Vollzeitarbeitsverhältnisses bei einem Anstaltsmitglied (außer in den Fällen der Ziffer 1.42 und 1.43) oder bei Übernahme in ein Beamtenverhältnis.

Das ordentliche Mitglied und das Anstaltsmitglied haben die Pensionskasse unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit oder ohne Probezeit erfolgt, und wenn es nach einer Probezeit fortgesetzt oder beendet wird. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem

ordentlichen Mitglied, wenn es seine Tätigkeit als freier Mitarbeiter beendet oder in ein Beamtenverhältnis übernommen wird.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen abweichend von den Bestimmungen der Buchstaben a) bis e) die Fortführung der ordentlichen Mitgliedschaft genehmigen. Die Genehmigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich mitgeteilt wird.

2.24 Bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.23 a) oder e) hat die Kasse den freien Mitarbeiter von der Möglichkeit der Fortsetzung der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied gemäß Ziffer 2.31 schriftlich zu benachrichtigen.

2.30 Außerordentliche Mitgliedschaft

2.31 Bei ordentlichen Mitgliedern, deren Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.23 a), c) oder e) endet, setzt sich die Mitgliedschaft ohne Antragstellung als außerordentliche Mitgliedschaft fort, wenn die gesetzlichen Unverfallbarkeits-voraussetzungen für die auf Beiträgen der Anstaltsmitglieder beruhenden Versorgungsanwartschaften zum Zeitpunkt des Endes der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt sind.

Ordentliche Mitglieder, bei denen die Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.23 a) oder e) endet, können unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 die Mitgliedschaft als außerordentliche Mitglieder fortsetzen, wenn eine ordentliche Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr bestanden hat. Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft als außerordentliche Mitgliedschaft muss innerhalb zwölf Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die ordentliche Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.23 a) oder e) beendet worden ist, schriftlich beim Vorstand der Kasse gestellt werden. Das Recht zur Antragstellung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied bereits einen Antrag auf Rückgewähr der von ihm im Rahmen der jeweiligen Versicherung getragenen Beiträge gestellt hat.

2.32 Die Fortsetzung als außerordentliche Mitgliedschaft kann außerdem auf Veranlassung der Kasse erfolgen, vorausgesetzt, der Mindestbeitrag gemäß Ziffer 1.12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wurde seit mindestens zwei Kalenderjahren nicht gezahlt, obwohl das Mitglied schriftlich zur Zahlung aufgefordert wurde und diese Verpflichtung trotz Anmahnung nicht binnen einer gesetzten Frist von vier Wochen erfüllt hat.

2.33 Eine außerordentliche Mitgliedschaft wird außerdem für die ausgleichsberechtigten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner (ausgleichsberechtigte Personen) von persönlichen Mitgliedern oder ehemaligen persönlichen Mitgliedern begründet, sofern das Familiengericht zu deren Gunsten anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleichs in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts auf Kassenleistungen durch rechtskräftige Entscheidung eine interne Teilung gemäß den §§

10 ff. des VersAusglG vornimmt; einer Antragstellung seitens der ausgleichsberechtigten Person bedarf es insoweit nicht. Das Mitgliedsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Eine solche außerordentliche Mitgliedschaft besteht dann unabhängig von einer etwaigen bereits bestehenden oder späteren weiteren Mitgliedschaft der ausgleichsberechtigten Person. Nach der Aufnahme erhält das außerordentliche Mitglied einen Mitgliedsausweis und ein Exemplar dieser Satzung sowie der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Sofern Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Beginns der ordentlichen Mitgliedschaft unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen, ist im Rahmen dieser Regelungen in Bezug auf die ausgleichsberechtigte Person – abweichend von Satz 2 – auf den Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft des ausgleichsverpflichteten Mitglieds bzw. ehemaligen Mitglieds abzustellen; dies gilt nicht, sofern die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Sonderregelungen für die ausgleichsberechtigten Personen vorsehen.

Die Möglichkeiten zur Beitragsfortführung im Rahmen dieser Mitgliedschaft ergeben sich ausschließlich aus den hierzu in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Lebenspartnertarif enthaltenen Bestimmungen.

- 2.34 Für die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Ziffern 2.23 b) und d) entsprechend. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet darüber hinaus mit der Übertragung von Deckungsmitteln auf eine andere Versorgungseinrichtung gemäß den jeweils maßgeblichen Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Außerordentliche Mitglieder, deren außerordentliche Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.31 Satz 2 bzw. Ziffer 2.32 begründet wurde, können diese Mitgliedschaft auch entsprechend Ziffer 2.23 c) beenden, wenn zum Ablauf der Kündigungsfrist die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen für die auf Beiträgen der Anstaltsmitglieder beruhenden Versorgungsanwartschaften noch nicht erfüllt sind.
- 2.35 Auf schriftliche Erklärung des außerordentlichen Mitglieds erfolgt die Umwandlung der außerordentlichen Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft, sofern die Voraussetzungen für den Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt sind oder das Mitglied glaubhaft darlegt, diese Voraussetzungen in naher Zukunft wieder erfüllen zu können.
- 2.36 Über den Wechsel in die außerordentliche Mitgliedschaft, die Veränderung, die Aufrechterhaltung und Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, sofern eine Entscheidung der Kasse erforderlich ist.

2.50 Schriftformerfordernis

Sämtliche von den Mitgliedern bzw. deren jeweils Begünstigten gegenüber der Kasse abzugebenden Erklärungen bedürfen der Schriftform.

3.00 KASSENORGANE

3.10 Die Organe der Kasse sind:

- a) die Mitgliedervertretung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

3.20 Mitgliedervertretung

3.21 a) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ der Kasse. Sie fasst ihre Beschlüsse - vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Ziffer 3.25 - in der Vertreterversammlung. Die Mitgliedervertretung besteht in paritätischer Zusammensetzung aus Vertretern der Anstaltsmitglieder und der ordentlichen Mitglieder. Für jeden Vertreter der Anstaltsmitglieder und der ordentlichen Mitglieder wird ein Stellvertreter bestellt.

b) Jedes Anstaltsmitglied nach Ziffer 2.11 bestellt einen Vertreter für die Mitgliedervertretung der Kasse. Die Tochtergesellschaften der Anstaltsmitglieder nach Ziffer 2.11 (Ziffer 2.12 a), die Anstaltsmitglieder sind, bestellen gemeinsam und mehrheitlich durch ihre Mitteilung an den Vorstand einen Vertreter für die Mitgliedervertretung; das gleiche gilt jeweils für die Produktionsunternehmen (Ziffer 2.12 c) und die weiteren Sendeunternehmen (einschließlich deren Tochtergesellschaften, Ziffer 2.12 b)². Weitere Anstaltsmitglieder nach Ziffer 2.12 c), werden durch Vertreter der Anstaltsmitglieder nach Ziffer 2.11 mitvertreten³. Die Vertreter müssen im aktiven Dienst eines Anstaltsmitglieds stehen und dürfen nicht ordentliches oder außerordentliches Mitglied der Kasse sein. Das Amt endet mit der Beendigung des aktiven Dienstes.

c) Der Mitgliedervertretung der Kasse gehören ordentliche Mitglieder wie folgt an:

- für jedes Anstaltsmitglied nach Ziffer 2.11 a) je ein ordentliches Mitglied;
- für alle Sendeunternehmen (einschließlich deren Tochtergesellschaften) (Ziffer 2.12 b)) zusammen ein ordentliches Mitglied²; dies setzt voraus, dass der Kasse Sendeunternehmen als Anstaltsmitglieder nach Ziffer 2.12 b) angehören;
- für das Anstaltsmitglied nach Ziffer 2.11b) sowie für alle Tochtergesellschaften der Anstaltsmitglieder nach Ziffer 2.11 (Ziffer 2.12a)) und alle Produktionsunternehmen (Ziffer 2.12 c)) zusammen drei ordentliche Mitglieder, wobei alle drei ordentlichen Mitglieder dem Kreis der Tochtergesellschaften der Anstaltsmitglieder, dem Kreis der Produktionsunternehmen oder dem Anstaltsmitglied nach Ziffer 2.11 b) angehören können.

² Dieser Sitz ist gegenwärtig vakant, da es derzeit keine Anstaltsmitglieder nach Ziffer 2.12 b) gibt.

³ „Die Regelung stellt einen Auffangtatbestand dar für Anstaltsmitglieder nach 2.12, die weder Tochtergesellschaften, Produktionsunternehmen oder Sendeunternehmen sind.“

Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden in Urwahl von den ordentlichen Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Das Verfahren wird in einer Wahlordnung festgelegt, die von der Mitgliedervertretung beschlossen wird. Das Amt endet mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.

Ist ein Anstaltsmitglied nach Beginn der Amtszeit der Mitgliedervertretung mit Sitz in die Pensionskasse aufgenommen worden, dann nehmen die Vertreter der ordentlichen Mitglieder in der Vertreterversammlung die Zuwahl aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des betreffenden Bereichs vor.

Eine Zuwahl ist auch dann durchzuführen, wenn ein Vertreter oder Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet bzw. im Rahmen der Urwahl kein Mitgliedervertreter gewählt werden konnte. Sofern keine Kandidaten aus dem betroffenen Bereich zur Verfügung stehen, nehmen die Vertreter der ordentlichen Mitglieder kommissarisch eine Zuwahl aus dem Kreis ihrer Stellvertreter vor, die so lange gilt, bis ein Kandidat aus dem betroffenen Bereich gefunden wird.

Außerdem kann die Mitgliedervertretung auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder aus dem Kreis der Rentner einen Vertreter der Rentner bestellen. Der Vertreter der Rentner hat kein Stimmrecht in der Mitgliedervertretung. Eine Entsendung in Ausschüsse ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit der ordentlichen Mitgliedervertreter. Der Vertreter der Rentner hat Anspruch auf Erstattung der entstandenen notwendigen Kosten.

- 3.22 Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Vertreterversammlung statt. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder fünf Mitgliedervertreter oder 20 v. H. der Anstaltsmitglieder oder der ordentlichen Mitglieder der Kasse dies verlangen oder der Vorstand eine Einberufung im Interesse der Kasse für erforderlich hält.
- 3.23 Die Mitgliedervertretung wählt unter ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie seinen ersten, zweiten und dritten Stellvertreter. Ist der Vorsitzende Vertreter der Anstaltsmitglieder, dann müssen sein erster und dritter Stellvertreter dem Kreis der ordentlichen Mitglieder angehören oder umgekehrt. Die Sitzungen finden unter Leitung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter in obiger Folge statt. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an jeder Sitzung der Mitgliedervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Mitgliedervertreter können sich in den Sitzungen durch ihre Stellvertreter vertreten lassen. Bei Verhinderung eines Mitgliedervertreters und seines Stellvertreters sind die Anstaltsmitglieder und die Vertreter der ordentlichen Mitglieder berechtigt, ihre Vertretung einem anderen an der Vertreterversammlung teilnehmenden Mitgliedervertreter mit schriftlicher Vollmacht zu übertragen.

- 3.24 Die Vertreterversammlungen werden auf Veranlassung des Vorsitzenden vom Vorstand der Kasse unter Bekanntgabe des Tages, der Zeit und der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen. Die Ladung ist gültig, wenn sie vor Beginn dieser Frist durch Einschreiben an die dem Vorstand letzt bekannte Anschrift des Vertreters abgesandt worden ist.
- 3.25 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung sowie der AVB, die Auflösung der Kasse oder Bestandsübertragung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertreter der Anstaltsmitglieder und der Hälfte der Vertreter der ordentlichen Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und je einem Vertreter der Anstaltsmitglieder und der ordentlichen Mitglieder zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Vertreterversammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, getrennt nach Vertretern der Anstaltsmitglieder und der ordentlichen Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

Die Mitgliedervertretung kann auf Antrag des Vorstands Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren unter Einhaltung einer angemessenen Entscheidungsfrist fassen. Im Fall der Auflösung der Kasse und im Fall der Bestandsübertragung ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nicht zulässig. Im Fall der Änderung der Satzung oder der AVB ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zulässig, erfordert jedoch die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Vertreter der Anstaltsmitglieder und der Hälfte der Vertreter der ordentlichen Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Sämtliche weiteren Beschlüsse werden auch im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Verlangt ein Zehntel der Mitgliedervertreter oder ein Zehntel der Anstaltsvertreter die Beratung des Beschlussgegenstands, so hat die Beschlussfassung in einer Versammlung stattzufinden. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn der Gegenstand des Beschlusses sowie die Antwort des Mitgliedervertreters in elektronischer Form mitgeteilt werden. Bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn alle Mitgliedervertreter - bzw. im Verhinderungsfalle das entsprechende Ersatzmitglied - angeschrieben wurden. Über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist vom Vorstand eine Niederschrift zu erstellen. Für den Inhalt und die Form dieser Niederschrift gelten die Regelungen zu Präsenzsitzungen entsprechend.

- 3.26 Mitgliedervertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Entschädigung für ihren Aufwand.
- 3.27 Die Aufgaben der Mitgliedervertretung sind insbesondere:
- a) Bestellung der Aufsichtsrats- und Ersatzmitglieder sowie deren Abberufung,

- b) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde,
- c) Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d) Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- e) Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung, der AVB sowie grundsätzlicher Parameter der Leistungsstaffeln im Technischen Geschäftsplan,
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
- g) Festsetzung einer Entschädigung für die Mitgliedervertreter, die Aufsichtsratsmitglieder, die Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer und die Mitglieder der Ausschüsse,
- h) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages,
- i) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung.

Die Mitgliedervertretung hat außerdem auf Vorschlag der Anstaltsmitglieder und der ordentlichen Mitglieder je einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen.

3.28 Die Mitgliedervertretung kann zu Themen oder laufenden Aufgaben weitere Ausschüsse einrichten, z.B. einen Aufnahme- oder einen Satzungsausschuss. Deren Beschlüsse haben empfehlende Bedeutung. Es können Vertreter und Stellvertreter als Mitglieder der Ausschüsse bestellt werden.

3.30 Aufsichtsrat

3.31 Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Außerdem werden zwei Ersatzmitglieder bestellt. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, übernimmt das jeweilige Ersatzmitglied das Amt für den Rest der regulären Amtszeit. Im Falle des Nachrückens ist ein Ersatzmitglied in der nächsten Vertreterversammlung nachzuwählen.

Für je fünf Mitglieder und ein Ersatzmitglied haben die Vertreter der Anstaltsmitglieder bzw. die Vertreter der ordentlichen Mitglieder das Vorschlagsrecht. Grundsätzlich sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats die Voraussetzungen der Entsendbarkeit erfüllen. Alle Kandidaten müssen Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen besitzen. Wiederbestellung ist zulässig.

- 3.32 Der Aufsichtsrat wird für fünf Jahre gewählt. Die Amtsperiode des Aufsichtsrats beginnt jeweils drei Jahre nach dem Beginn der Amtsperiode der Vertreter der ordentlichen Mitglieder. Dementsprechend sind die Aufsichtsratsmitglieder in der vierten ordentlichen Vertreterversammlung nach Neuwahl der Vertreter der ordentlichen Mitglieder zu wählen. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet regelmäßig mit dem Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates. Sie endet außerordentlich im Falle der vorzeitigen Abberufung oder des Ausscheidens eines Mitglieds aus sonstigen Gründen.

Aufsichtsratsmitglieder können durch die Mitgliedervertretung abberufen werden. Die Abberufung ist nur mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen möglich.

Wird durch Satzungsänderung die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder aufgestockt, so sind die neu hinzukommenden Aufsichtsratsmitglieder in der auf die Satzungsänderung folgenden ersten Vertreterversammlung zu bestellen. Die neu hinzukommenden Aufsichtsratsmitglieder übernehmen das Amt für den Rest der regulären Amtszeit des amtierenden Aufsichtsrates.

- 3.33 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Je eine Position ist aus den von den Vertretern der Anstaltsmitglieder bzw. den Vertretern der ordentlichen Mitglieder vorgeschlagenen Personen zu wählen. Der Aufsichtsrat gibt sich mit Zustimmung der Mitgliedervertretung eine Geschäftsordnung.
- 3.34 Der Aufsichtsrat hat außer den sonstigen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten folgende Aufgaben:
- a) die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands; dies schließt das Recht auf jederzeitige Berichterstattung durch den Vorstand ein,
 - b) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - c) den Abschluss der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern gemäß den Beschlüssen der Mitgliedervertretung,
 - d) Prüfung der das Versicherungsgeschäft betreffenden Beschwerden gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands,

- e) Änderungen dieser Satzung und der AVB, sofern sie nur die Fassung betreffen oder aber von der Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Verfahrens zur Genehmigung eines Änderungsbeschlusses verlangt werden; die Mitgliedervertretung ist davon unverzüglich zu informieren,
- f) nach seinem Ermessen die vorläufige Enthebung von Vorstandsmitgliedern bis zur Entscheidung der ohne Verzug einzuberufenden Vertreterversammlung und die Veranlassung des Erforderlichen wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte,
- g) auf Vorschlag des Vorstands die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars,
- h) die Bestimmung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
- i) die Bestellung und Abberufung des Treuhänders und dessen Stellvertreters. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Geschäftsunterlagen der Kasse einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat kann mit Mehrheit dazu auch Sachverständige zu Rate ziehen.

3.40 Vorstand

- 3.41 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedervertretung bestellt.

Die Bestellung ist auf höchstens 5 Jahre zu befristen. Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder sollen so befristet werden, dass sie nicht gemeinsam und nicht gemeinsam mit der Amtsperiode der ordentlichen Mitgliedervertreter enden.

- 3.42 Der Vorstand leitet die Kasse. Es obliegen ihm alle Geschäfte der Kasse, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen sind. Er erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.
- 3.43 Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die interne Geschäftsverteilung regelt. Diese bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretung.
- 3.44 Schriftliche Willenserklärungen, die die Kasse verpflichten, oder Verfügungen über ihr Vermögen müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Bevollmächtigung ist möglich.

4.00 VERANTWORTLICHER AKTUAR, TREUHÄNDER

- 4.10 Der Verantwortliche Aktuar hat unter anderem sicherzustellen, dass die Beiträge unter Zugrundelegung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen kalkuliert werden und so hoch sind, dass die Kasse allen ihren Verpflichtungen nachkommen kann. Dabei hat er die Finanzlage der Kasse insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und die Kasse über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt. Ferner hat er dem Vorstand Vorschläge für eine angemessene Überschussbeteiligung vorzulegen.
- 4.20 Der Treuhänder hat das Sicherungsvermögen zu überwachen. Über das Sicherungsvermögen darf nur mit Zustimmung des Treuhänders verfügt werden. Der Treuhänder hat die Bestände des Sicherungsvermögens unter Mitverschluss der Kasse zu verwahren.

5.00 VERMÖGENSANLAGE – RECHNUNGSLEGUNG

5.10 Verwaltung und Anlage des Kassenvermögens

5.11 Die Verwaltung des Kassenvermögens obliegt dem Vorstand.

5.12 Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

5.13 Die Mittel für die laufenden Ausgaben sind, soweit erforderlich, als Kassenbestand bereitzuhalten und von fremden Geldern und Wertpapieren getrennt zu verwahren.

5.14 Die Mitgliedervertretung kann durch ihre Beauftragten jederzeit Kassenprüfungen vornehmen und Einsicht in die Bücher, Listen und Akten der Kasse nehmen.

5.20 Rechnungslegung

5.21 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

5.22 Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse den Jahresabschluss und Lagebericht nach den geltenden Rechnungslegungsvorschriften aufzustellen.

5.24 Der Vorstand hat jährlich durch den Verantwortlichen Aktuar im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vornehmen zu lassen und in den nach Ziffer 5.22 zu erstellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen.

5.30 Überschüsse und Fehlbeträge

5.31 Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Verlustrücklage sind mindestens 25 vom Hundert eines sich ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese 12 vom Hundert der Deckungsrückstellung bzw. einen höheren gesetzlich oder aufsichtsrechtlich geforderten Betrag erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

- 5.32 Ein sich nach dem Jahresabschluss weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Mitgliedervertretung. Der Beschluss der Mitgliedervertretung bedarf für den Altbestand der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf für den Altbestand der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 5.33 Zusätzlich zu der Beteiligung an den Überschüssen nach Ziffer 5.32 beschließt die Mitgliedervertretung aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstands über die Gewährung einer angemessenen Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen an die Versicherten. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt gleichmäßig für alle Versicherten. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
- 5.34 Ein sich nach dem Jahresabschluss ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung der Überschussbeteiligung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 5.32 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

6.00 AUFLÖSUNG

6.10 Auflösung der Kasse

6.11 Die Auflösung der Kasse bedarf eines Mehrheitsbeschlusses nach Ziffer 3.25 der Mitgliedervertretung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

6.12 Die Mitgliedervertretung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Mitgliedervertretung bedarf.

6.20 Folgen der Auflösung

6.21 Nach der Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliedervertretung andere Personen bestimmt werden.

6.22 Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliedervertretung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter Wahrung der Belange der Versicherten unter die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Kasse zu verteilen. Verbleibt bei der Verteilung ein geringfügiger Rest, dann kommt der Restbetrag des Kassenvermögens ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugute.

6.23 Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

7.00 BEKANNTMACHUNGEN

7.10 Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen im Bundesanzeiger oder durch Mitteilung an die Mitglieder und Rentner.

8.00 WIRKUNG VON SATZUNGSÄNDERUNGEN UND ÄNDERUNGEN DER AVB

8.10 Satzungsänderungen, die die Ziffern 2.20 bis 2.35 oder die Ziffern 5.10 bis 7.10 betreffen, haben auch Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse. Änderungen der AVB für den Rententarif, die die Ziffern 1.10 bis 2.94 betreffen und Änderungen der AVB für den Lebenspartnertarif, die die Ziffern 1.10 bis 2.74 sowie 3.05 betreffen, haben ebenfalls Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse. Eine Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Nachteil der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder hinsichtlich erworbener Anwartschaftsrechte setzt voraus, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Die Änderung der Versicherungsbedingungen erfolgt in dem Umfang, der zur Vermeidung einer längerfristigen Defizitentwicklung erforderlich ist.

8.20 Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Kraft. Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung vom 13. Sept. 1971 einschließlich deren Nachträge und Änderungen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 21. August 2019, Geschäftszeichen: VA 13-I 5002-2225-2019/0001.

8.21 Die Regelung in Ziffer 3.21 tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

8.22 Die Änderung von Ziffer 3.42 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

8.23 Die Änderungen in Ziffer 3.31 und 3.32 werden mit Wirkung ab dem 26.6.2017 eingeführt. Abweichend von der bis dahin geltenden Regelung in Ziffer 3.32 zur Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrats wird bestimmt, dass die Dauer der Amtszeit des am 26.6.2017 zu wählenden Aufsichtsrats einmalig drei Jahre beträgt; sie endet zum 30.6.2020. Danach gelten die Neuregelungen in Ziffer 3.32 uneingeschränkt.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN LEBENSPARTNERTARIF

- a) *Bei Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft nach dem 31.12.2003,*
b) *im Falle des Tarifwechsels vom Rententarif in den Lebenspartnertarif oder*
c) *sofern die Mitgliedschaft auf einer rechtskräftigen familiengerichtlichen Entscheidung zum Versorgungsausgleich beruht, die einen Ausgleich von im Lebenspartnertarif erworbenen Anrechten zum Inhalt hat.*

1.00 BEITRÄGE

- 1.10 a) Der Beitrag für das ordentliche Mitglied⁴ beträgt 7 v.H. der für die Tätigkeit bei den Anstaltsmitgliedern erzielten beitragspflichtigen Honorare. Das Anstaltsmitglied leistet einen Beitrag in gleicher Höhe.

Wenn das Anstaltsmitglied für ein ordentliches Mitglied aufgrund gesetzlicher Verpflichtung einen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten muss, ermäßigt sich insoweit der Beitrag des Anstaltsmitgliedes auf 4 v.H. In diesem Fall wird auf Antrag auch der Beitragsanteil für das ordentliche Mitglied in gleichem Maße ermäßigt.

Die Regelung zur Ermäßigung des Beitragssatzes gilt auch, wenn für das ordentliche Mitglied Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) besteht. Dies können Anstaltsmitglieder unterstellen, soweit das Mitglied im sozialversicherungsrechtlichen Sinne selbstständige Leistungen erbringt. Das ordentliche Mitglied kann durch ausdrückliche Erklärung gegenüber der Kasse oder einem Anstaltsmitglied nachweisen, dass die Versicherungspflicht nicht besteht. Diese Erklärung muss für jedes Geschäftsjahr gesondert abgegeben werden; anderenfalls wird für das Geschäftsjahr der ermäßigte Beitragssatz zugrunde gelegt. Absatz 2 gilt auch, wenn ein ordentliches Mitglied von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist und deshalb einen Zuschuss zur Alterssicherung nach dem SGB VI in Anspruch nimmt.

- b) Sofern die Prüfung in den Fällen der Ziffer 1.42 der Satzung ergibt, dass ein tarifrechtlicher Altersversorgungsanspruch nicht gegeben ist und das Anstaltsmitglied daher der Beitragsleistung zustimmt, leistet es rückwirkend mit Wirkung ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses die für diesen Zeitraum fälligen Beiträge an die Pensionskasse.

⁴ „Mit Begriffen wie „Mitarbeiter“, „Arbeitnehmer“, „Vertreter“ oder „Stellvertreter“ u.ä. sind immer weibliche und männliche Personen gemeint.“

Sofern die Prüfung in den Fällen der Ziffer 1.43 der Satzung ergibt, dass ein tarifrechtlicher Altersversorgungsanspruch nicht gegeben ist, bzw. das Mitglied zu der Personengruppe nach Ziffer 1.43 gehört, stimmt das Anstaltsmitglied der Beitragsleistung zu und leistet die satzungs- und bedingungsmaßige Beiträge.

c) Jedes Anstaltsmitglied kann für die bei ihm beschäftigten Mitglieder, die unter Ziffer 1.43 der Satzung fallen, eine von Ziffer 1.10 Absatz 1 bis 3 der AVB abweichende Beitragsregelung festlegen. Der Beitragsanteil des Anstaltsmitglieds darf dabei nicht unter dem Beitragsanteil liegen, der nach Ziffer 1.10 Absatz 1 bis 3 zu leisten wäre.

d) Tochtergesellschaften der Anstaltsmitglieder und Produktionsunternehmen nach Ziffer 2.12 der Satzung unterliegen der Verpflichtung zur Beitragsleistung und zur Abführung von Beiträgen der ordentlichen Mitglieder für Produktionen, die für Anstaltsmitglieder nach den Ziffern 2.11/2.12 der Satzung hergestellt werden; dies betrifft auch Produktionen, die zwar auch, aber nicht nur für Anstaltsmitglieder nach den Ziffern 2.11/2.12 der Satzung hergestellt werden. Die Abführungspflicht gilt für voll- und teilfinanzierte Auftragsproduktionen und für Koproduktionen. Bei geförderten Fernsehproduktionen gilt die Verpflichtung zur Abführung von Beiträgen nur für die Finanzierungsanteile der Anstaltsmitglieder, der Fernsehförderinstitutionen und des Produktionsunternehmens. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Kino- und Kino-Koproduktionen sowie Produktionen, an deren Finanzierung Anstaltsmitglieder nach den Ziffern 2.11/2.12 der Satzung nicht beteiligt sind.

1.11 Zu den beitragspflichtigen Honoraren gehören insbesondere:

- 1) alle Leistungsvergütungen
- 2) alle Urhebervergütungen
- 3) alle Wiederholungs- und Übernahmehonorare
- 4) Urlaubsentgelte und ähnliche tarifvertragliche Honorarersatzvergütungen
- 5) bei Mitgliedern nach Ziffer 1.42 und 1.43 der Satzung das Gehalt gemäß Vergütungsgruppe und Stufe nach dem jeweiligen Vergütungstarifvertrag des Anstaltsmitglieds

Zu den beitragspflichtigen Honoraren gehören nicht:

- 1) Aufwendungsersatz (z.B. Reisekosten, Übermittlungskosten, Materialentschädigungen, Nebenkosten)
- 2) Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung
- 3) freiwillige soziale Leistungen wie Unterstützungen, Beitragsanteile zur Krankentagegeldversicherung u.ä.m.
- 4) Beitragsanteile der Anstaltsmitglieder zur Pensionskasse.

Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder wird vom Anstaltsmitglied bei der Honorarzahlung einbehalten und zusammen mit dem Beitrag des Anstaltsmitgliedes an die Kasse

abgeführt. Über das Beitragseinzugs- und Meldeverfahren wird eine Vereinbarung zwischen den Anstaltsmitgliedern und der Pensionskasse getroffen. Von Anstaltsmitgliedern geleistete und mit einer Nachweisung abgeführte Beiträge können nur innerhalb des Geschäftsjahres korrigiert werden. Danach ist die Kasse berechtigt, die Beiträge zu behalten. Verantwortlich für die korrekte und vollständige Ermittlung und Abführung der Beiträge ist das jeweilige Anstaltsmitglied. Der Kasse kommt insoweit keine Kontrollfunktion zu.

Die im Aufnahmeantrag des freien Mitarbeiters genannten Anstaltsmitglieder werden zur Durchführung des Beitragseinzugs über den Beginn der Mitgliedschaft von der Pensionskasse benachrichtigt. Wird die Tätigkeit auf weitere Anstaltsmitglieder der Pensionskasse ausgedehnt, dann ist diesen bei Beginn oder bei Vereinbarung der Tätigkeit, spätestens aber eine Woche nach Eingang der ersten Honorarabrechnung, durch das ordentliche Mitglied schriftlich Mitteilung über die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse zu machen; im Falle einer glaubhaft gemachten, unverschuldeten Verhinderung des ordentlichen Mitglieds an der Mitteilung verlängert sich diese Frist bis zu einem Jahr. Unterbleibt diese Benachrichtigung, dann besteht insoweit kein Anspruch auf eine Beitragsbeteiligung durch die Anstaltsmitglieder.

Beitragsleistungen Dritter, für die das ordentliche Mitglied tätig wird, die aber nicht Anstaltsmitglieder sind, sind zulässig.

- 1.12 Ordentliche Mitglieder, deren beitragspflichtiges Honorar 3.500,-- Euro innerhalb eines Kalenderjahres unterschreitet, haben – wenn sie die ordentliche Mitgliedschaft aufrechterhalten wollen – einen Mindestbeitrag in Höhe von 14% des zur Erfüllung des Honorars von 3.500,-- Euro fehlenden Betrags zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung des Mindestbeitrags entfällt, wenn diese Unterschreitung während eines Jahres auf außergewöhnlichen, unverschuldeten Umständen beruht. Für den Fall, dass kein Honorar erzielt worden ist, beträgt der Mindestbeitrag 490,-- Euro. Der Mindestbeitrag wird am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres fällig.
- 1.13 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können jeweils bis zum 31. Dezember für das laufende Kalenderjahr freiwillige, d.h. über die Beitragspflicht nach Ziffer 1.10/1.11 hinausgehende Beitragszahlungen leisten, jedoch mit der Maßgabe, dass die insgesamt entrichteten Anstaltsbeiträge 5 % der Gesamtbeiträge nicht unterschreiten. Die freiwilligen Beitragszahlungen dürfen 50 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der Mindestbeitrag gemäß Ziffer 1.12 stellt keine freiwillige Beitragsleistung dar.

Die Anstaltsmitglieder können ebenfalls freiwillige, originär vom Anstaltsmitglied oder durch Entgeltumwandlung finanzierte Beitragszahlungen leisten; diese Beitragszahlungen können sowohl laufend wie auch einmalig sein.

- 1.14 Soweit die Beiträge nicht im Abzugsverfahren nach Ziffer 1.11 einbehalten und abgeführt werden, sind sie von den Mitgliedern spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu entrichten.
- 1.15 Bei Eintritt des Versicherungsfalles werden keine Beiträge mehr erhoben.
- 1.20 Beitragsrückgewähr bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses

Wird die ordentliche Mitgliedschaft zur Kasse zu Lebzeiten des Mitgliedes beendet, ohne dass ein Leistungsanspruch besteht und ohne dass eine außerordentliche Mitgliedschaft begründet wird, so endet das Versicherungsverhältnis und es erfolgt auf Antrag eine Beitragsrückgewähr in Höhe der vom Mitglied im Rahmen der Versicherung im Lebenspartnertarif selbst getragenen Beiträge. Wird die außerordentliche Mitgliedschaft zur Kasse zu Lebzeiten des Mitglieds beendet, ohne dass ein Leistungsanspruch besteht und ohne dass die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, so endet das Versicherungsverhältnis und es erfolgt auf Antrag eine Beitragsrückgewähr in Höhe der vom Mitglied im Rahmen der Versicherung im Lebenspartnertarif selbst getragenen Beiträge. Wurde das Anrecht auf eine Kassenleistung nach dem Lebenspartnertarif zuvor durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert, so vermindert sich auch die Höhe des Anspruchs auf Beitragsrückgewähr gemäß Satz 1 bzw. 2 dieser Ziffer nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans. Sofern die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, erfolgt die Beitragsrückgewähr auf Basis von 50 v.H. der vom ausgleichspflichtigen Mitglied in der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeit geleisteten Beiträge abzüglich der Teilungskosten.

Die Beitragsrückgewähr erfolgt unter Ansatz einer Verzinsung in Höhe des Rechnungszinses der jeweiligen Tarifgeneration unter Berücksichtigung von Zinseszins nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplan. Die von den Anstaltsmitgliedern geleisteten Beiträge verbleiben dabei der Kasse.

2.00 KASSENLEISTUNGEN

- 2.10 Wahl der Leistungsform, Wartezeit, Antrag, Haftung der Anstaltsmitglieder
- 2.11 Mit dem Antrag auf Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.21 der Satzung kann der freie Mitarbeiter die Gewährung einer Kapitalleistung ausschließen. Sofern ein Mitglied von der Möglichkeit des Tarifwechsels gemäß Ziffer 2.13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Rententarif Gebrauch macht, kann der Ausschluss der Kapitalleistung auch noch mit der Beantragung des Tarifwechsels geltend gemacht werden. Im Fall des Ausschlusses der Kapitalleistung gewährt die Kasse dem freien Mitarbeiter nach dessen Aufnahme als ordentliches Mitglied sowie seinen als begünstigt geltenden Hinterbliebenen ausschließlich Rentenleistungen; Ziffern 2.27 und 2.38 finden in diesem Fall keine Anwendung.
- 2.12 Der Anspruch auf Kassenleistungen setzt voraus, dass das Mitglied die Wartezeit erfüllt hat. Die Wartezeit ist vom Beginn des Mitgliedsverhältnisses zu rechnen und beträgt für die Alters- bzw. vorgezogene Altersrente drei Jahre. Für die Hinterbliebenenrente besteht keine Wartezeit. Sofern die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, wird die Zeit der Mitgliedschaft des ausgleichspflichtigen Ehegatten bzw. des ausgleichspflichtigen eingetragenen Lebenspartners bei der Ermittlung der Wartezeit der ausgleichsberechtigten Person berücksichtigt.
- 2.13 Kassenleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Gewährung der Kassenleistungen setzt voraus, dass das Mitglied bzw. der als Begünstigter benannte Hinterbliebene alle zur Berechnung der Rentenleistung, der Kapitalleistung bzw. der Deckungsrückstellung erforderliche Auskünfte gegeben hat.
- 2.14 Soweit die Kassenleistungen auf Beitragszahlungen der ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder beruhen, besteht mangels Umfassungszusage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Betriebsrentengesetzes keine Haftung der Anstaltsmitglieder für die auf den genannten Beiträgen beruhenden Leistungen.
- 2.15 Bemessungsgrundlage für die Versorgungsleistungen
- 2.16 Bemessungsgrundlage für die Versorgungsleistungen ist das bei Eintritt des Versorgungsfalles bestehende Versorgungskapital. Dieses Versorgungskapital bemisst sich nach Vomhundertsätzen der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles geleisteten Beiträge. Die Höhe des Vomhundertsatzes wird vom Lebensalter, in dem der Beitrag gezahlt wird, sowie von der zum Zeitpunkt der Beitragszahlung jeweils maßgeblichen Tabelle bestimmt. Als Lebensalter bei Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. Das Nähere regelt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Technische Geschäftsplan. Die jeweils maßgeblichen Tabellen werden dem Mitglied auf Antrag zugesendet.

- 2.17 Im Falle des Tarifwechsels vom Rententarif zum Lebenspartnerarif gilt das beim Wechsel nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans festgelegte Deckungskapital als zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Wechsels geleisteter Beitrag.
- 2.20 Altersrente
- 2.21 Der Anspruch auf Altersrente entsteht mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.
- 2.22 Die Höhe der jährlichen Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres errechnet sich durch Umrechnung des bei Eintritt des Versorgungsfalles gemäß Ziffer 2.16 maßgeblichen Versorgungskapitals in eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen dem Versorgungskapital gleichwertige, lebenslang zahlbare, laufende Rente. Dabei sind bei der Ermittlung der Rentenleistung das Alter eines vorhandenen Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder einer sonstigen Person, die die Voraussetzungen der Ziffer 2.32 Satz 2 letzter Halbsatz erfüllt, zu berücksichtigen, soweit sie der Kasse mit dem Antrag auf Rentenleistung benannt worden sind. Einzelheiten zur Verrentung regelt der Technische Geschäftsplan.
- 2.24 Nach Erfüllung der Wartezeit und Vollendung des 62. Lebensjahres kann abweichend von Ziffer 2.21 bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein Anspruch auf vorzeitige Altersrente mit gekürzter Leistung geltend gemacht werden. Ein Anspruch auf vorzeitige Altersrente mit gekürzter Leistung besteht auch dann, wenn und solange Altersrente als Vollrente aus der allgemeinen Rentenversicherung in Anspruch genommen wird und die Wartezeit erfüllt ist. Das Nähere hinsichtlich der Kürzung regelt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Technische Geschäftsplan. Der jeweils maßgebliche Kürzungsfaktor wird dem Mitglied auf Antrag zugesendet.
- 2.26 Abweichend von Ziffer 2.21 kann auf Antrag der Beginn der Gewährung der Altersrente auch auf einen späteren, vor Vollendung des 70. und nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegenden Zeitpunkt verlegt werden. Die Altersrente errechnet sich in diesem Fall durch Erhöhung des gemäß Ziffer 2.16 maßgeblichen Versorgungskapitals. Das Nähere hinsichtlich der Erhöhung regelt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Technische Geschäftsplan. Der jeweils maßgebliche Erhöhungsfaktor wird dem Mitglied auf Antrag zugesendet.
- 2.27 Anstelle einer Altersrente wird auf Antrag des Mitglieds eine Kapitalleistung in Höhe des zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles maßgeblichen Versorgungskapitals gewährt.

Der Antrag ist schriftlich bei der Kasse zu stellen und ist nicht widerrufbar. Er ist nur zulässig, sofern bisher keine Rentenleistungen gezahlt wurden und muss spätestens einen Monat vor dem gewünschten Auszahlungstermin bei der Kasse eingehen. Der Antrag kann bis zu zwölf Monate vor der Auszahlung gestellt werden. Verspätet oder verfrüht gestellte Anträge gelten als nicht gestellt. Mit Auszahlung der Kapitalleistung

erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds aus diesen AVB gegenüber der Kasse sowie gegenüber den Anstaltsmitgliedern.

Die Kasse ist berechtigt, ab Beginn der Rentenzahlung Ansprüche auf Altersrente mit einem Monatsbetrag von bis zu 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch mit dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital abzufinden (Abfindung von Kleinstrenten).

- 2.28 Werden Anrechte auf Kassenleistungen durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert oder begründet, ergibt sich die Höhe der Versorgungsleistungen insoweit aus den besonderen Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in Ziffer 2.70 ff.
- 2.29 Der Abruf der Kassenleistungen nach Ziffern 2.21, 2.24 und 2.26 hat spätestens einen Monat vor dem Monat zu erfolgen, in dem ihre Zahlung beginnen soll.
- 2.30 Hinterbliebenenrente
- 2.31 Im Falle des Ablebens des Mitglieds, wird dem der Kasse gegenüber vom Mitglied schriftlich als Begünstigter benannten oder dem als Begünstigter geltenden Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenrente gewährt. Eine Begünstigtenbenennung muss spätestens mit der Beantragung der Hinterbliebenenrente erfolgen.
- 2.32 Als begünstigte Hinterbliebene im Sinne der Ziffer 2.31 dürfen ausschließlich natürliche Personen benannt werden. Sofern ein Ehegatte bzw. ein eingetragener Lebenspartner vorhanden ist, erhält dieser im Falle der Benennung die Leistung nach Ziffer 2.33 bzw. Ziffer 2.35. Ist ein Ehegatte bzw. ein eingetragener Lebenspartner nicht vorhanden, kann das Mitglied der Kasse gegenüber entweder
- eine andere Person unter Angabe der Anschrift und des Geburtsdatums, welche mit dem Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalles seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt geführt haben muss und der Kasse die Kenntnisnahme der in Aussicht gestellten Versorgungsleistungen bestätigen muss (Lebensgefährtin), oder
 - sein Kind bzw. seine Kinder, sofern dieses bzw. diese bei der Benennung die im letzten Absatz dieser Ziffer genannten Voraussetzungen erfüllen,

als Begünstigten bzw. Begünstigte benennen. Sind mehrere Kinder vorhanden, die bei der Benennung die im letzten Absatz dieser Ziffer genannten Voraussetzungen erfüllen, so können diese nur als gemeinsam bezugsberechtigte Begünstigte benannt werden.

Die Benennung eines Ehegatten bzw. eines eingetragenen Lebenspartners erlischt, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden oder die eingetragene Lebenspartnerschaft

rechtskräftig aufgehoben ist. Die Benennung eines Kindes erlischt, wenn es die im letzten Absatz dieser Ziffer genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Darüber hinaus ist die Benennung des begünstigten Hinterbliebenen unter Beachtung der sich aus Satz 2 und 3 ergebenden Vorrangigkeit eines vorhandenen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners abänderbar.

Hat das Mitglied keinen begünstigten Hinterbliebenen benannt, obwohl ein solcher grundsätzlich vorhanden wäre, so erhält dieser eine Hinterbliebenenrente, sofern das Mitglied keine Kassenleistung erhalten hat. Sind mehrere der in Satz 2 und 3 genannten Personen vorhanden, so ist - falls vorhanden - ausschließlich der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner berechtigt, die Hinterbliebenenleistung zu beziehen. Ist ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner nicht vorhanden, so sind die Kinder des Mitglieds unter den im letzten Absatz dieser Ziffer genannten Voraussetzungen als gemeinsame Begünstigte berechtigt, die Hinterbliebenenleistung zu beziehen.

Sofern das Mitglied keinen begünstigten Hinterbliebenen benannt hat, verbleiben die geleisteten Beiträge der Kasse, falls weder ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner, noch ein Kind des Mitglieds, das die im letzten Absatz dieser Ziffer genannten Voraussetzungen erfüllt, vorhanden ist.

Das Kind eines verstorbenen Mitglieds ist sowohl im Falle seiner ausdrücklichen Benennung als auch im Falle einer fehlenden Begünstigtenbenennung nur dann hinsichtlich der Hinterbliebenenleistung bezugsberechtigt, wenn und solange es die Voraussetzungen für die einkommenssteuerliche Berücksichtigung nach den Vorschriften des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 EStG erfüllt.

- 2.33 Im Falle des Ablebens eines ehemaligen Mitglieds während der Rentenbezugsphase erhält eine im Rentenanspruch benannte Person nach Ablauf des Sterbemonats eine Hinterbliebenenrente.

Hat das Mitglied im Rentenanspruch einen Ehegatten, einen eingetragenen Lebenspartner oder einen Lebensgefährten benannt, so beträgt die Hinterbliebenenrente für diese Person 60 v.H. der Altersrente, auf die der Verstorbene Anspruch hatte. Daneben wird ab dem gleichen Zeitpunkt an jedes Kind des Verstorbenen eine Waisenrente in Höhe von 15 v.H. der Altersrente, auf die der Verstorbene Anspruch hatte, gewährt.

Hat das Mitglied im Rentenanspruch sein Kind bzw. seine Kinder benannt, so beträgt die Hinterbliebenenrente für alle benannten Kinder zusammen 60 v.H. der Altersrente, auf die der Verstorbene Anspruch hatte. Bei mehreren benannten Kindern wird die Rente in gleich hohe Teilbeträge aufgeteilt und an jedes Kind einer dieser Teilbeträge gezahlt. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Waisenrente besteht in diesem Fall nicht.

Die Hinterbliebenenrente gemäß Satz 2 wird lebenslang, letztmalig im Monat des Ablebens des benannten Hinterbliebenen gewährt.

Die Waisenrente gemäß Satz 3 bzw. die Hinterbliebenenrente gemäß Satz 4 werden grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt. Sie werden darüber hinaus solange gewährt, wie die Voraussetzungen für die einkommenssteuerliche Berücksichtigung des Kindes nach den Vorschriften des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 EStG vorliegen.

- 2.35 Im Falle des Ablebens des Mitglieds vor Eintritt des Versorgungsfalles erhalten ein gemäß Ziffer 2.32 benannter Ehegatte, ein gemäß Ziffer 2.32 benannter eingetragener Lebenspartner oder ein gemäß Ziffer 2.32 benannter Lebensgefährte eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen dem jeweils maßgeblichen Versorgungskapital gleichwertige, lebenslang zahlbare, laufende Rente; zusätzlich wird an jedes Kind des Verstorbenen eine Waisenrente in Höhe von 15 v.H. der Rente des Begünstigten gewährt. Für die Dauer dieser Waisenrente finden Ziffer 2.33 Satz 8 und 9 entsprechende Anwendung.

Sind im Falle des Ablebens des Mitglieds vor Eintritt des Versorgungsfalles ausschließlich gemäß Ziffer 2.32 benannte Kinder vorhanden, erhalten diese eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen dem jeweils maßgeblichen Versorgungskapital gleichwertige, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlbare, laufende Rente. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Waisenrente besteht in diesem Fall nicht.

Einzelheiten zur Verrentung regelt der Technische Geschäftsplan.

- 2.38 Im Falle des Ablebens des Mitglieds vor Eintritt des Versorgungsfalles wird anstelle einer Hinterbliebenenrente auf Antrag des gemäß Ziffer 2.32 als Begünstigter benannten Hinterbliebenen eine Kapitalleistung in Höhe des zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles maßgeblichen Versorgungskapitals gewährt; zusätzlich wird an jedes Kind des Verstorbenen eine Waisenrente i.H.v. 15% des Betrages gewährt, den der begünstigte Hinterbliebene bei der Wahl einer laufenden Rente nach Ziffer 2.35 Satz 1 Halbsatz 1 als Rente erhalten würde. Für die Dauer dieser Waisenrente finden Ziffer 2.33 Satz 8 und 9 entsprechende Anwendung. Verstirbt das Mitglied nach Eintritt des Versorgungsfalles, besteht kein Kapitalwahlrecht. Gemäß Ziffer 2.32 Sätze 8 bis 10 als Begünstigte geltende Hinterbliebene können keinen Antrag auf Kapitalleistung stellen.

Der Antrag ist schriftlich bei der Kasse zu stellen. Der Antrag muss spätestens vor Auszahlung der ersten monatlichen Rentenleistung bei der Kasse eingehen. Verspätet sowie vor dem Eintritt des Versorgungsfalles eingehende Anträge gelten als nicht gestellt. Mit der Auszahlung der Kapitalleistung erlöschen sämtliche Rechte des begünstigten Hinterbliebenen aus diesen AVB gegenüber der Kasse sowie gegenüber den Anstaltsmitgliedern.

Die Kasse ist berechtigt, ab Beginn der Rentenzahlung Ansprüche auf Hinterbliebenenrente mit einem Monatsbetrag von bis zu 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18

des Vierten Buches Sozialgesetzbuch mit dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital abzufinden (Abfindung von Kleinstrenten).

2.40 Beginn und Ende der Kassenleistungen

- 2.41 Die Rentenleistung wird erstmals zu Beginn des Monats gewährt, der dem Eintritt des Versorgungsfalles folgt. Im Falle des Abrufs der vorzeitigen Altersrente gemäß Ziffer 2.24 beginnt die Rente mit dem im Antrag bestimmten Zeitpunkt. Zahlungen an ausgleichsberechtigte Personen beginnen frühestens ab dem Beginn und erfolgen nur für Zeiten nach dem Beginn ihrer außerordentlichen Mitgliedschaft; Ziffer 2.33 Satz 5 der Satzung findet insoweit keine Anwendung. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

Zahlungen werden ausschließlich auf das von dem Mitglied bzw. von dem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der Kasse in Textform mitgeteilte Konto, dessen Inhaber oder Mitinhaber das Mitglied bzw. der versorgungsberechtigte Hinterbliebene ist, geleistet. Für den Fall, dass der Leistungsempfänger nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist, kann die Auszahlung auch auf ein vom gesetzlichen Vertreter benanntes Konto erfolgen.

Das gilt für die Zahlung der Kapitalleistung entsprechend.

- 2.42 Die Zahlung der Rente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug entfallen.
- 2.43 Die Renten werden monatlich nachträglich gezahlt.
- 2.44 Soweit in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Schriftform bestimmt ist, genügt für die Abgabe von Anzeigen und Erklärungen die Textform.

2.50 Verpfändung, Abtretung und Beleihung

- 2.51 Die Ansprüche auf Kassenleistungen können vom Rentenempfänger weder abgetreten, beliehen noch verpfändet werden. Dies gilt auch für Anwartschaften der Mitglieder. Dennoch erfolgte Verpfändungen, Abtretungen und Beleihungen sind der Kasse gegenüber unwirksam.

Dies gilt nicht im Fall eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. In diesem Fall ist die Abtretung der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

2.60 Übernahme und Übertragung von Deckungsmitteln

- 2.61 Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds kann der Vorstand mit einem ehemaligen Arbeitgeber des Mitglieds oder dessen Versorgungsträger die Übernahme von Deckungsmitteln vereinbaren, welche für das betreffende Mitglied bei diesem Arbeitgeber bzw. Versorgungsträger bestehen. Die Umrechnung der übernommenen Deckungsmittel in

ein Versorgungskapital erfolgt im Zeitpunkt der Zahlung des Einmalbeitrages nach Ziffer 2.16. Die Übernahme von Deckungsmitteln im Zusammenhang mit der Durchführung einer externen Teilung gemäß § 14 ff. VersAusglG ist ausgeschlossen.

- 2.62 Auf Antrag eines außerordentlichen Mitglieds können die geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel für die erreichte Versorgungsanwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem das Mitglied beschäftigt ist, oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen werden. Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Deckungsmittel ist der Zeitpunkt der Übertragung.
- 2.63 Als Arbeitgeber im Sinne der Ziffern 2.61 f gelten auch Auftraggeber, zu denen das Mitglied in einem Verhältnis der freien Mitarbeit steht bzw. gestanden hat.
- 2.70 Besondere Bestimmungen zum Versorgungsausgleich
- 2.71 Die Kasse teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren zum Versorgungsausgleich den gemäß §§ 45, 39 ff. VersAusglG ermittelten Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts in der Versicherung mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts. Der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts in der Versicherung sowie der Ausgleichswert werden jeweils in Form eines Rentenbetrags mitgeteilt; für den Ausgleichswert wird zusätzlich ein Kapitalbetrag mitgeteilt, welcher dem korrespondierenden Kapitalwert gemäß § 47 VersAusglG entspricht. Die Berechnung des Ausgleichswerts erfolgt durch hälftige Teilung der für den Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil gebildeten Deckungsmittel, die auch im Falle einer Übertragung gemäß Ziffer 2.62 Berücksichtigung finden. Darüber hinaus werden dem Familiengericht noch die bei der internen Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG entstehenden kassenseitigen Kosten mitgeteilt. Das Nähere hinsichtlich der Ermittlung des Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteils des Anrechts, der im Rahmen der internen Teilung abzugsfähigen Kosten, des Ausgleichswerts sowie des korrespondierenden Kapitalwerts regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.
- 2.72 Wird ein Mitglied bzw. ehemaliges Mitglied geschieden oder dessen eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben und findet in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts nach dem Lebenspartnertarif ein Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG statt, in dessen Rahmen das Mitglied bzw. ehemalige Mitglied hinsichtlich des Anrechts ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der Ziffern 2.73 f Anwendung. Dabei wird für den Fall, dass beide Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner Mitglied der Kasse sind oder waren und für deren ausgleichspflichtige Versicherungen dieselben Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen gelten, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte vorgenommen und ein Ausgleich nurmehr in Höhe des verbleibenden Wertunterschieds durchgeführt.
- 2.73 Die Kasse verweigert Vereinbarungen, welche die Ehegatten nach §§ 6 ff. VersAusglG bzw. die eingetragenen Lebenspartner nach § 7 LPartG über den Versorgungsausgleich

treffen und die die Kasse als Versorgungsträger betreffen, ihre Zustimmung. Eine Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarung kommt damit nicht in Betracht. Darüber hinaus ist auch die Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege einer externen Teilung gemäß § 14 ff. VersAusglG ausgeschlossen.

- 2.74 Der Versorgungsausgleich findet – vorbehaltlich einer abweichenden rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich – im Wege einer internen Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

Für die ausgleichsberechtigte Person wird mit Wirkung zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts eine außerordentliche Mitgliedschaft bei der Kasse begründet. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft wird eine Versicherung in Höhe des vom Gericht angeordneten Ausgleichswertes nach den jeweils gleichen Bedingungen begründet, wie sie für das ausgleichspflichtige Mitglied bereits besteht; dabei erfolgt eine Fortentwicklung des Ausgleichswertes für den Zeitraum zwischen Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitende und Rechtskraft der Entscheidung nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans, soweit eine solche im angeordneten Ausgleichswert noch nicht berücksichtigt worden ist. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des korrespondierenden Kapitalwerts besteht nicht.

Für das ausgleichspflichtige Mitglied bzw. ehemalige Mitglied wird analog zur Anrechtsbegründung bei der ausgleichsberechtigten Person das verbleibende ehezeitliche Rentenrecht unter Zugrundelegung des vom Gericht angeordneten und damit Teilungskosten im Sinne der Ziffer 2.71 berücksichtigenden Ausgleichswertes ermittelt. Dieses wird zu den außerhalb der Ehezeit erworbenen Anrechten des ausgleichspflichtigen Mitglieds bzw. ehemaligen Mitglieds addiert. Die Summe dieser Anrechte entspricht dem gekürzten, während der Mitgliedschaft erworbenen Anrecht. Dieses wird dem ausgleichspflichtigen Mitglied bzw. ehemaligen Mitglied mitgeteilt.

Das Nähere regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.

- 3.00 ÜBERGANGSREGELUNG UND WIRKUNG VON ÄNDERUNGEN DEN ALLGEMEINEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN
- 3.01 Für Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft vor dem 01.01.2007 begonnen hat, finden die Vorschriften der Ziffern 2.32, 2.33 und 2.35 in ihrer bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung weiterhin unverändert Anwendung.
- 3.02 Für Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft vor dem 01.01.2012 begonnen hat, findet die Vorschrift der Ziffer 2.24 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Vollendung des 62. Lebensjahres die Vollendung des 60. Lebensjahres tritt.
- 3.03 Für Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft vor dem 01.01.2012 begonnen hat, finden die Vorschriften der Ziffern 2.31, 2.32, 2.33, 2.35 und 2.38 in ihrer bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung weiterhin Anwendung, sofern diese Mitglieder nicht die Anwendung der Ziffern 2.31, 2.32, 2.33, 2.35 und 2.38 in ihrer ab dem 01.01.2012 geltenden Fassung beantragen.
- 3.04 Für Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft vor dem 01.01.2012 begonnen hat, findet die Vorschrift der Ziffer 2.22 in ihrer bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung in Bezug auf die bis zum 31.12.2011 erworbenen Anteile des Versorgungskapitals einschließlich der darauf entfallenden Erhöhungen aus zu einem späteren Zeitpunkt verteilten Überschüssen weiterhin unverändert Anwendung.
- 3.05 Für Mitglieder, die bis einschließlich 30.09.2017 im Kapitaltarif versichert waren und geführt wurden, gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit folgenden Besonderheiten:
- a. Ziffer 1.20 Sätze 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass diejenigen Beiträge, die das Mitglied im Rahmen der Versicherung im Kapitaltarif selbst getragen hat, als Beiträge gelten, die es in den Lebenspartnertarif gezahlt hat.
 - b. Ziffer 1.20 Satz 3 findet für den Fall, dass das Anrecht auf Kassenleistung vor der Zusammenführung der Tarife durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert wurde, entsprechende Anwendung.
 - c. Ziffer 2.11 gilt mit der Maßgabe, dass der Ausschluss der Kapitalleistung noch bis zum 31.12.2017 gegenüber der Kasse erklärt werden kann.
 - d. Ziffer 2.12 Satz 5 findet entsprechende Anwendung, sofern das Mitglied gemäß Ziffer 2.32 begünstigte Hinterbliebene hat, die im Kapitaltarif nicht versorgungsbe-rechtigt waren. Die Wartezeit rechnet in diesem Fall vom 01.10.2017 an.

- e. Ziffer 2.16 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das im Kapitaltarif bis einschließlich 30.09.2017 angesammelte Alterskapital mit Wirkung ab dem 01.10.2017 dem Versorgungskapital zugerechnet wird.
 - f. Ziffer 2.24 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vollendung des 62. Lebensjahres die Vollendung des 60. Lebensjahres tritt.
 - g. Ziffer 2.32 Satz 12 und Ziffer 2.33 Sätze 8 und 9 gelten mit der Maßgabe, dass für die Bezugsberechtigung von Waisenrenten § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 EStG in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung anzuwenden ist.
 - h. Ziffer 2.33 Satz 6 findet keine Anwendung.
 - i. Ziffern 3.01 bis 3.04 finden keine Anwendung.
- 3.07 Tochtergesellschaften der Anstaltsmitglieder und Produktionsunternehmen können auch für solche von ihnen hergestellte Produktionen, die die Ziffer 1.10 Absatz 4 geregelten Voraussetzungen für die Beitragspflicht einer Produktion nicht erfüllen, Beiträge leisten.
- 3.08 Für Benennungen von Begünstigten nach Ziffer 2.32 Satz (Lebensgefährten), die bis zum 31.12.2019 bei der Kasse eingehen, beträgt die Frist für den Bestand des gemeinsamen Haushalts fünf Jahre.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalls bis zum 31.12.2019 beträgt die Wartezeit 5 Jahre, für die Inanspruchnahme von Hinterbliebenenrente 3 Jahre. Stirbt das Mitglied, ohne dass die Wartezeit für die Hinterbliebenenrente erfüllt ist, dann erhält der vom Mitglied als Begünstigter benannte Hinterbliebene (Ziffer 2.30 ff) eine Beitragsrückgewähr in Höhe der vom Mitglied im Rahmen der Versicherung im Lebenspartnertarif selbst getragenen Beiträge. Ziffer 1.20 Satz 4 gilt entsprechend.
- 3.10 Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die die Ziffern 1.10 bis 2.74 betreffen, haben auch Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse.
- Eine Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Nachteil der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder hinsichtlich erworbener Anwartschaftsrechte setzt voraus, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Die Änderung der Versicherungsbedingungen erfolgt in dem Umfang, der zur Vermeidung einer längerfristigen Defizitentwicklung erforderlich ist.
- 3.20 Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen treten nach Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Kraft. Sie treten anstelle der bisherigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich deren Nachträge und Änderungen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 12.09.2019, Geschäftszeichen: VA 13-I 5003-2225-2019/0002.